TODESFÄLLE AUF SPIELPLÄTZEN UND DEREN JURISTISCHE FOLGEN

Bewegungsplan-Plenum 2014

RA Prof. Dr. Thomas Klindt, Partner

ALICANTE
BERLIN
BRATISLAVA
BRÜSSEL
BUDAPEST
BUKAREST
DRESDEN
DÜSSELDORF
FRANKFURT/M.
LONDON
MOSKAU
MÜNCHEN
NEW YORK
PRAG
WARSCHAU

NOERR.COM

Noerr

Drei Säulen des Produktrechts

- behördliches Produktsicherheitsrecht
  (Maßstab ist 1:1-Einhaltung des geschriebenen Rechts)

- zivilrechtliche Produzenten- und Produkthaftung
  (Maßstab ist Einhaltung des Stands von Wissenschaft und Technik)

- strafrechtliche Produkthaftung
  (Maßstab ist Einhaltung des Stands von Wissenschaft und Technik)

Noerr

Drei Säulen des Produktrechts

- behördliches Produktsicherheitsrecht
  (Maßstab ist 1:1-Einhaltung des geschriebenen Rechts)

- zivilrechtliche Produzenten- und Produkthaftung
  (Maßstab ist Einhaltung des Stands von Wissenschaft und Technik)

Minimum

- strafrechtliche Produkthaftung
  (Maßstab ist Einhaltung des Stands von Wissenschaft und Technik)

Noerr

Drei Säulen des Produktrechts

- behördliches Produktsicherheitsrecht
  (Maßstab ist 1:1-Einhaltung des geschriebenen Rechts)

Einfluss technischer Normen,
insbesondere der DIN EN 1176?

- zivilrechtliche Produzenten- und Produkthaftung
  (Maßstab ist Einhaltung des Stands von Wissenschaft und Technik)

Minimum

- strafrechtliche Produkthaftung
  (Maßstab ist Einhaltung des Stands von Wissenschaft und Technik)

Noerr

Schadensersatzvorschriften in Deutschland

- § 823 Abs. 1 BGB:

  „Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.“

U N D

- § 1 Abs. 1 ProdhaftG:

  „Wird durch den Fehler eines Produkts jemand getötet, sein Körper oder seine Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Hersteller des Produkts verpflichtet, dem Geschädigten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. (…)“

Noerr

Produzentenhaftungsrecht nach § 823 Abs. 1 BGB

- **Verkehrssicherungspflicht des Herstellers (§ 823 Abs. 1 BGB)**
  - Konstruktion
  - Fabrikation
  - Instruktion
  - Produktbeobachtung („after sales“)

Noerr

Produzentenhaftungsrecht nach § 823 Abs. 1 BGB

- **Verkehrssicherungspflicht des Herstellers (§ 823 Abs. 1 BGB)**
  - **Konstruktion**
  - **Fabrikation**
  - Instruktion
  - Produktbeobachtung („after sales“)

Maßstab ist der Stand von Wissenschaft und Technik

so in 2009 wieder der Bundesgerichtshof zu BMW-Airbag-Aussetzern

Noerr

Produzentenhaftungsrecht nach § 823 Abs. 1 BGB

„Erforderlich sind die Sicherungsmaßnahmen, die nach dem im Zeitpunkt des Inverkehrbringens des Produkts vorhandenen neusten Stand der Wissenschaft und Technik konstruktiv möglich sind und als geeignet und genügend erscheinen, um Schäden zu verhindern.

Dabei darf der insoweit maßgebliche Stand der Wissenschaft und Technik nicht mit Branchenüblichkeit gleichgesetzt werden; die in der jeweiligen Branche tatsächlich praktizierten Sicherheitsvorkehrungen können durchaus hinter der technischen Entwicklung und damit hinter den rechtlich gebotenen Maßnahmen zurückbleiben.

Die Möglichkeit der Gefahrvermeidung ist gegeben, wenn nach gesichertem Fachwissen der einschlägigen Fachkreise praktisch einsatzfähige Lösungen zur Verfügung stehen.

Hiervon kann grundsätzlich erst dann ausgegangen werden, wenn eine sicherheitstechnisch überlegene Alternativkonstruktion zum Serieneinsatz reif ist.

Der Hersteller ist dagegen nicht dazu verpflichtet, solche Sicherheitskonzepte umzusetzen, die bisher nur „auf dem Reißbrett erarbeitet“ oder noch in der Erprobung befindlich sind.“

BGH-“Airbag-Urteil“, NJW 2009, 2952 - dazu ausführlich *Klindt/Handorn*, NJW 2010, 1105

Noerr

Produzentenhaftungsrecht nach § 823 Abs. 1 BGB

- **Verkehrssicherungspflicht des Herstellers (§ 823 Abs. 1 BGB)**
  - Konstruktion
  - **Fabrikation**
  - Instruktion
  - Produktbeobachtung („after sales“)

Fertigungskontrolle,

Lieferantenkontrolle

Noerr

Produzentenhaftungsrecht nach § 823 Abs. 1 BGB

- **Verkehrssicherungspflicht des Herstellers (§ 823 Abs. 1 BGB)**
  - Konstruktion
  - Fabrikation
  - **Instruktion**
  - Produktbeobachtung („after sales“)

Einbau- , Bedienungs-und Wartungsanleitungen

Noerr

Produzentenhaftungsrecht nach § 823 Abs. 1 BGB

- **Verkehrssicherungspflicht des Herstellers (§ 823 Abs. 1 BGB)**
  - Konstruktion
  - Fabrikation
  - **Instruktion**
  - Produktbeobachtung („after sales“)

Einbau- , Bedienungs-und Wartungsanleitungen

extrem bedeutsam für kommunale Bauhöfe!

Noerr

Produzentenhaftungsrecht nach § 823 Abs. 1 BGB

- **Verkehrssicherungspflicht des Herstellers (§ 823 Abs. 1 BGB)**
  - Konstruktion
  - Fabrikation
  - Instruktion
  - **Produktbeobachtung („after sales“)**

Noerr

Rückruf

Noerr

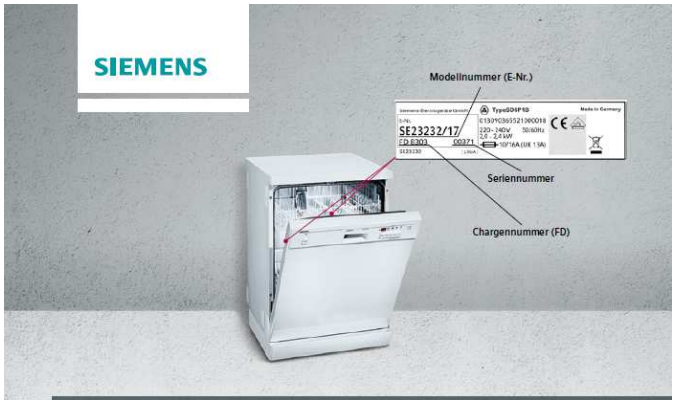

Einige unserer Geräte stellen ein Brandrisiko dar. Überprüfen Sie Ihr Modell.

Nehmen Sie sich eine Minute Zeit für Ihre Sicherheit:
Überprüfen Sie jetzt Ihren Geschirrspüler! Siemens Geschirrspüler, die zwischen 1999 und 2005 hergestellt wurden, können Feuer fangen!

www.dishcareaction.de/siemens

Durch ein defektes Bauteil kann es bei Siemens Geschirrspülern aus den Jahren **1999 bis 2005** im schlimmsten Fall zum Brand kommen. Überprüfen Sie jetzt, ob Ihr Geschirrspüler betroffen ist:

1. Die Modellnummer, Chargennummer und Seriennummer finden Sie im Bereich des Bedienungsfeldes auf der Innenseite der Geschirrspülerklappe.
2. Überprüfen Sie auf der Internetseite **www.dishcareaction.de/siemens** oder über unsere gebührenfreien Servicenummern **00800-190 819 08 oder 0800-906 010 0,** ob Ihr Modell betroffen ist.

Bei Problemen oder Unklarheiten nehmen Sie bitte Kontakt zu uns auf – einfach über unsere Internetseite **www.dishcareaction.de/siemens** oder unsere gebührenfreien Servicenummern **00800-190 819 08 oder 0800-906 010 0.**

Über diese Kontaktmöglichkeiten erfahren Sie auch, welche Lösungen wir anbieten.

Bitte beachten Sie: Als Vorsichtsmaßnahme empfehlen wir, betroffene Geräte nur unter Aufsicht zu benutzen, d.h. es sollte jemand im Haus sein, wenn der Geschirrspüler in Betrieb ist. Betroffene Geräte sollten insbesondere nicht nachts benutzt werden, wenn Sie schlafen.

Natürlich steht Ihnen unser Serviceteam auch bei Problemen sonstiger Art jederzeit zur Verfügung. Die Sicherheit, Qualität und Zuverlässigkeit unserer Produkte haben für unsere Marke höchste Priorität.

WICHTIGER SICHERHEITSHINWEIS

MÖGLICHE BRANDGEFAHR

BEI GESCHIRRSPÜLERN DER MARKEN

BOSCH · NEFF · SIEMENS · Constructa · JUNKER+RUH

Bitte überprüfen Sie Ihren Geschirrspüler!

Nur eine begrenzte Anzahl von Geschirrspülern, die zwischen 1999 und 2005 hergestellt worden sind, ist betroffen. Mit folgenden Maßnahmen überprüfen Sie, ob Ihr Geschirrspüler betroffen ist:

1 Notieren Sie sich die Marke, die Modellnummer, die Chargennummer und die Seriennummer, die sich auf dem Typenschild in der Tür des Geschirrspülers befinden (siehe Abbildung rechts).

2 Überprüfen Sie dann auf **www.dishcareaction.de**, ob Ihr Modell betroffen ist. Sie können auch unter der gebührenfreien Nummer **00800-190 819 08 oder 0800-906 010 0** anrufen, wenn Sie weitere Hilfe benötigen. Über diese beiden Kontaktmöglichkeiten erfahren Sie auch, welche Lösungen wir Ihnen anbieten.

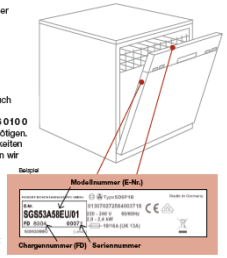

Bitte beachten Sie:
Als Vorsichtsmaßnahme empfehlen wir, betroffene Geräte nur unter Aufsicht zu benutzen, d.h. es sollte jemand im Haus sein, wenn der Geschirrspüler in Betrieb ist. Betroffene Geräte sollten insbesondere nicht nachts benutzt werden, wenn Sie schlafen.

Wir entschuldigen uns für etwaige Unannehmlichkeiten, die Ihnen durch diese freiwillige Sicherheitsmaßnahme entstehen können, und danken Ihnen für Ihr Verständnis und Ihre Geduld. Wenn Sie Schwierigkeiten haben, zu überprüfen, ob Ihr Geschirrspüler betroffen ist, oder wenn Sie weitere Fragen haben, kontaktieren Sie uns bitte über die Internetseite oder rufen Sie uns unter der gebührenfreien Nummer an.

www.dishcareaction.de

Tel.-Nr. 00800-190 819 08 oder 0800-906 010 0

Ein Sicherheitshinweis von Bosch:

Einige unserer Geräte stellen ein Brandrisiko dar. Überprüfen Sie Ihr Modell.

Die Einhaltung höchster Sicherheitsstandards, erstklassige Produktqualität und Zuverlässigkeit sind uns besonders wichtige Anliegen. Deshalb sehen wir es als unsere Verpflichtung an, Sie darüber zu informieren, dass es bei einer begrenzten Anzahl von Geschirrspülern, die zwischen 1999 und 2005 hergestellt wurden, zur Überhitzung eines technischen Bauteils kommen kann, wobei in sehr seltenen Fällen potenzielle Brandgefahr besteht.

Mit folgenden Maßnahmen überprüfen Sie, ob Ihr Geschirrspüler betroffen ist:

1. **Sie brauchen den Markennamen, die Modellnummer, die Chargennummer und die Seriennummer. Diese befinden sich auf dem Typenschild in der Tür des Geschirrspülers (siehe Abbildung unten).**
2. **Überprüfen Sie anschließend bitte auf der Internetseite www.dishcareaction.de/bosch, ob Ihr Geschirrspüler betroffen ist. Sie können auch unter den gebührenfreien Nummern 00800-190 819 08 oder 0800-906 010 0 anrufen, wenn Sie weitere Hilfe benötigen. Über diese beiden Kontaktmöglichkeiten erfahren Sie auch, welche Lösungen wir Ihnen anbieten.**

Bitte beachten Sie: Als Vorsichtsmaßnahme empfehlen wir, betroffene Geräte nur unter Aufsicht zu benutzen, d.h. es sollte jemand im Haus sein, wenn der Geschirrspüler in Betrieb ist. Betroffene Geräte sollten insbesondere nicht nachts benutzt werden, wenn Sie schlafen.

Wir entschuldigen uns für etwaige Unannehmlichkeiten, die Ihnen durch diese freiwillige Sicherheitsmaßnahme entstehen können, und danken Ihnen für Ihr Verständnis und Ihre Geduld.

Jetzt informieren:
www.dishcareaction.de/bosch
00800-190 819 08 oder 0800-906 010 0

BOSCH
Technik fürs Leben

Noerr

Rückruf

Wichtiger Sicherheitshinweis

Liebe SIKU-Fans!

In seltenen Fällen kann unser Akku mit der Artikelnummer 6711 einen technischen Defekt aufweisen. Daher rufen wir vorsorglich diesen Akku sowie drei Modelle der Reihe SIKU**CONTROL32** zurück:

- **Akku** (**Artikelnr. 6711**)
- **John Deere Raupenschlepper** (**Artikelnr. 6761, 6762 oder 6763**)
- **John Deere Traktor 8345R** (**Artikelnr. 6771, 6772 oder 6773**)
- **Fendt Frontlader** (**Artikelnr. 6769**)

Der Defekt am Akku 6711 kann unter ungünstigen Umständen dazu führen, dass der Akku stark erhitzt. Als verantwortungsbewusster Hersteller von hochwertigen Spielwaren können wir keinesfalls Einschränkungen in Qualität und Sicherheit akzeptieren.

Um jedes Risiko, vor allem eine Überhitzungsgefahr mit möglichem Brandrisiko auszuschließen, bitten wir Sie, die Modelle nicht mehr zu verwenden, den Akku umgehend aus den Geräten zu entfernen und das komplette Produkt (Modell inkl. Ladegerät, Fernsteuermodul und Akku sowie ggfs. Ersatz-Akkus des Typs 6711) bei Ihrem Spielwarenhändler zurückzugeben. Oder Sie senden den Artikel direkt an uns zurück. In beiden Fällen wird Ihnen der Kaufpreis ersetzt.

Das Rückgabeformular und weitere Informationen erhalten Sie auf unserer Homepage:
www.siku.de

Wir danken für Ihr Verständnis und Ihre Mithilfe!

Ihr SIKU-Team

Sieper GmbH · Schlittenbacher Str. 60 · 58511 Lüdenscheid

Rückruf

Noerr

§ 1: Anwendungsbereich

Bereitstellung auf dem Markt ist jede entgeltliche oder unentgeltliche **Abgabe eines Produkts zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung** auf dem Markt der Europäischen Union im Rahmen einer Geschäftstätigkeit

Das ProdSG gilt für

- **auf dem Markt bereitstellen**
  (und: Ausstellen / erstmalige Verwendung)
- und zwar im Rahmen einer Geschäftstätigkeit
- von **Produkten** (dazu § 2 Nr. 22)
- egal, ob neu oder gebraucht
  - Ausnahme: Antiquität
  - Ausnahme: gebraucht und erkennbar instandsetzungsbedürftig

Noerr

Vom ProdSG erfasste Produkte

Produkte sind nach § 2 Nr. 22

- Waren
- Stoffe
- oder Zubereitungen

die durch einen Fertigungsprozess hergestellt worden sind

Spielplatzgeräte zur öffentlichen Nutzung sind kein *Spielzeug* i.S.d. EG-Spielzeugrichtlinie 2009/48/EG, daher ausschließliche Anwendung des ProdSG (keine 2. ProdSV, keine EN 71-8)

Noerr

Vom ProdSG erfasste Produkte

Verbraucherprodukte

sind gem. § 22 Nr. 26

- neue, gebrauchte oder wiederaufgearbeitete Produkte, die für Verbraucher bestimmt sind oder unter Bedingungen, die nach vernünftigem Ermessen vorhersehbar sind, von Verbrauchern benutzt werden könnten, selbst wenn sie nicht für diese bestimmt sind;
- als Verbraucherprodukte gelten auch Produkte, die dem Verbraucher im Rahmen einer Dienstleistung zur Verfügung gestellt werden.

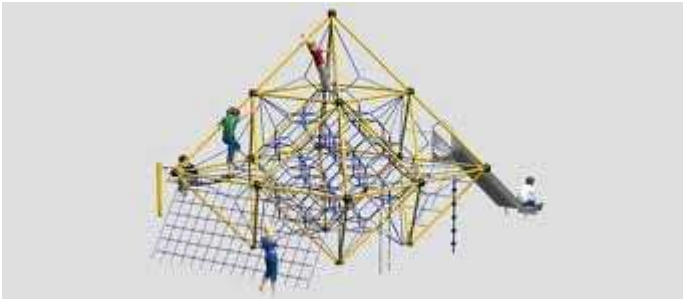

Noerr

Öff.-rechtl. Warenvertriebsrecht

Produkte dürfen nach § 3 nur bereitgestellt werden, wenn

- sie die entsprechenden CE-Richtlinien und deren Anforderungen erfüllen und Sicherheit und Gesundheit bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung nicht gefährden (§ 3 Abs. 1 ProdSG)

falls es keine EG-Richtlinien mit CE-Kennzeichnung gibt:

- sie bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung die Sicherheit und Gesundheit von Personen nicht gefährden (§ 3 Abs. 2 ProdSG)

Noerr

Vorhersehbare Verwendung

Vorhersehbare Verwendung ist die Verwendung eines Produkts in einer Weise, die von derjenigen Person, die es in den Verkehr bringt, nicht vorgesehen, **jedoch nach vernünftigem Ermessen vorhersehbar ist.**

§ 2 Nr. 28 ProdSG

Noerr

Vorhersehbare Verwendung

Noerr

Rechtpflichten beim Vertrieb von allgemeinen Verbraucherprodukten

Allgemeine sicherheitstechnische Anforderungen (Hersteller, Händler)

- Produkt muss sicher sein (§ 3 Abs. 2 ProdSG

Beim Inverkehrbringen zusätzlich (Hersteller, Importeur)

- Produktinformationen (Warnhinweise) (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 ProdSG)
- Herstellerangaben (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 ProdSG)
- Identifikationskennzeichnung (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 ProdSG)
- Rückrufmanagement (§ 6 Abs. 2 ProdSG)

Nach dem Inverkehrbringen zusätzlich (Hersteller, Importeur

- Stichproben (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 ProdSG)
- Beschwerdemanagement (§ 6 Abs. 3 Nr. 2 ProdSG)
- Unterrichtung des Handels (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 ProdSG)

„Selbstanschwärzung“ bei Behörden (Hersteller, Importeur, Händler)

- Hersteller, Importeur (§ 6 Abs. 4 ProdSG)
- Händler (§ 6 Abs. 5 ProdSG)

Noerr

Behördliche Notifikation

Die Hersteller (…) und Einführer haben jeweils **unverzüglich die zuständige Marktüberwachungsbehörde (…) zu unterrichten**, wenn sie wissen oder (…) wissen müssen, dass ein Verbraucherprodukt, das sie auf dem Markt bereitgestellt haben, ein Risiko für die Gesundheit und Sicherheit von Personen darstellt (…)

§ 6 Abs. 4 ProdSG

Noerr

RAPEX-Risikobewertung - Kombination aus technischer und rechtlicher Argumentation

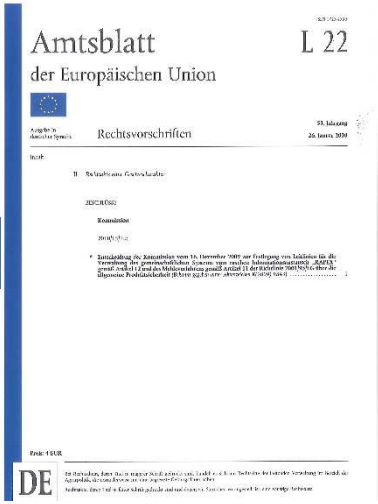
Amtsblatt
der Europäischen Union
L 22
Rechtsvorschriften
DE

Beispiel Risikobewertung

Noerr

Vertraulich

Risikobewertung

[redacted]

[redacted], *Typ* [redacted] *184*

Noerr LLP
Brienner Straße 28
80333 München

Dr. Arun Kapoor
Rechtsanwalt
T +49 89 28628-372
arun.kapoor@noerr.com
www.noerr.com

© Noerr LLP 2013

[redacted]

1:2

als realistisch berücksichtigt.

VI. Gesamtwahrscheinlichkeit

Aus den vorstehend skizzierten Werten für die Eintrittswahrscheinlichkeit der denklogisch erforderlichen Einzelschritte ergibt sich durch entsprechende Multiplikation dieser Werte nach Maßgabe der RAPEX-Leitlinien eine

Gesamteintrittswahrscheinlichkeit von 1 : 4 Mio.

G. Risikograd

Zur Ermittlung des von dem beanstandeten Produkt im Rahmen des unterstelltem Verletzungsszenarios ausgehenden Risikos ist die ermittelte Gesamteintrittswahrscheinlichkeit mit dem zuvor festgelegten Schweregrad der potentiellen Verletzungsfolgen zu kombinieren. Aus der Systematik in **Tabelle 4** der RAPEX-Leitlinien ergibt sich demnach für das unterstellte Verletzungsszenario ein

niedriges Risiko (low risk).

Wahrscheinlichkeit einer Schädigung während der voraussichtlichen Lebensdauer des Produkts		Schweregrad der Verletzung			
		1	2	3	4
hoch	> 50 %	H	S	S	S
▼	> 1/10	M	S	S	S
	> 1/100	M	S	S	S
	> 1/1,000	L	H	S	S
	> 1/10,000	L	M	H	S
	> 1/100,000	L	L	M	H
	> 1/1,000,000	L	L	L	M
gering	< 1/1,000,000	L	L	L	L

S – Serious risk – Ernstes Risiko
H – High risk – Hohes Risiko
M – Medium risk – Mittleres Risiko
L – Low risk – Niedriges Risiko

Abb. 4: Tabelle 4 RAPEX-Leitlinien

Noerr Risikobewertung [redacted] – *14.3.2013* 13

Noerr

Behördliche Ermächtigungen, § 26 ProdSG

- Anordnung einer Produktprüfung; unentgeltliche Probeentnahme
- Eigene Produktprüfung durch Behörde (incl. unternehmerische Kostentragung bei Fehlernachweis)
- **Bereitstellensverbot**, bis Produkt gesetzeskonform
- Bereitstellensverbot, bis (behördliche) Prüfung erfolgt
- **Anordnung des Rückrufs**
- Sicherstellung; Vernichtung
- Anordnung von Hinweisen auf bereits existente Gefahren
- **Öffentlichkeitswarnung**

Noerr

Strafrechtliche Risiken, §§ 222, 229 StGB

wegen Sicherheitsmängeln
im technischen Design
zuletzt AG Ahaus (Urt. v. 9.7.2013):
150 / 60 / 60 Tagessätze

wegen fertigungsbedingten
Sicherheitsmängeln

wegen mangelhafter
(z.B. kommunaler) Wartung

wegen unterbliebenem
Produktrückruf

Noerr

Produktsicherheit und Branche als web2.0-Thematik

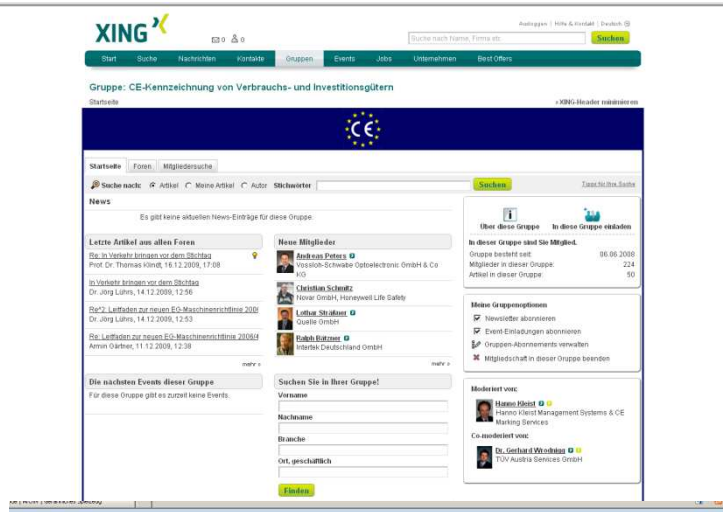

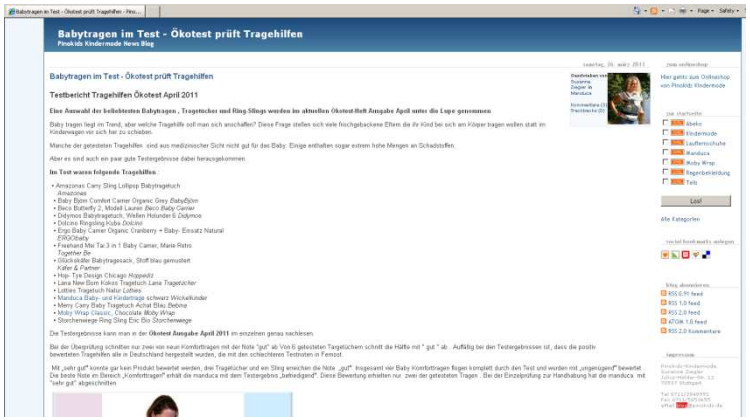

Noerr

Ihr Ansprechpartner

Prof. Dr. Thomas Klindt

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Partner

Leiter der Product Compliance
T +49 89 28628545
thomas.klindt@noerr.com

www.Produktsicherheitsrichtlinie.de

Product Safety

NEWS

Noerr

NEUES PRODUKTSICHERHEITS-GESETZ ANTE PORTAS!

Liebe Leserin, lieber Leser,

- Global Chair Elect der *Product Liabilty & Product Safety Practice Group* bei LexMundi
- Overseas Correspondent des *Australian Product Liability Reporter* (APLR)
- Herausgeberbeirat der *maschinenrichtlinie aktuell* (mrl)
- Mitherausgeber der *Zeitschrift für Stoffrecht* (StoffR)
- Herausgeberbeirat der *Zeitschrift für Innovations- und Technikrecht* (InTeR)
- Mitglied im Wissenschaftl. Beirat der Forschungsstelle für Verbraucherrecht an der Universität Bayreuth

Noerr Offices & Desks

München (1950)
133 Berater

Frankfurt am Main (1989)
62 Berater

Berlin (1993)
75 Berater

Dresden (1990)
22 Berater

Düsseldorf (1999)
45 Berater

New York (2005)
5 Berater

London (2010)
7 Berater

Brüssel (2014)
5 Berater

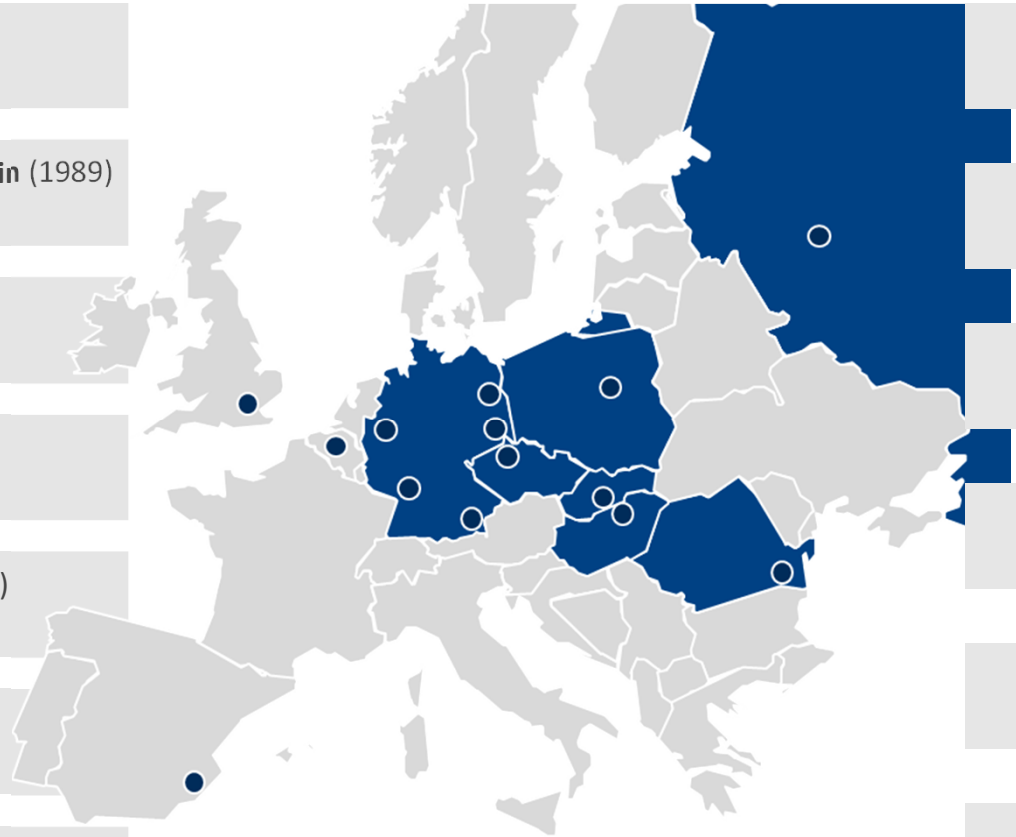

Noerr Brazil Desk

Noerr India Desk

Noerr China Desk

Budapest (1990)
11 Berater

Prag (1990)
15 Berater

Warschau (1992)
22 Berater

Moskau (1994)
36 Berater

Bukarest (1998)
24 Berater

Bratislava (2004)
5 Berater

Alicante (2011)
8 Berater

Noerr

Überall, wo unsere Mandanten sind

Exklusives deutsches Mitglied

Noerr ist exklusives Mitglied von Lex Mundi, dem führenden Netzwerk unabhängiger Wirtschafts-kanzleien mit umfangreicher Erfahrung in mehr als 100 Ländern.

Als Teil des weltweiten Lex Mundi-Netzwerks bieten wir unseren Mandanten über einen Ansprechpartner bevorzugt Zugang zu über 21.000 Anwälten weltweit.

Jedes Lex Mundi-Mitglied ist in seinem nationalen bzw. regionalen Markt führend. Gemeinsam bieten die Lex Mundi-Kanzleien globale Rechtsberatung von einzigartiger Qualität und Bandbreite.

In Zusammenarbeit mit anderen Lex Mundi-Kanzleien können wir anspruchsvollste grenzübergreifende Transaktionen und Streitfälle unserer Mandanten aus einer Hand begleiten.

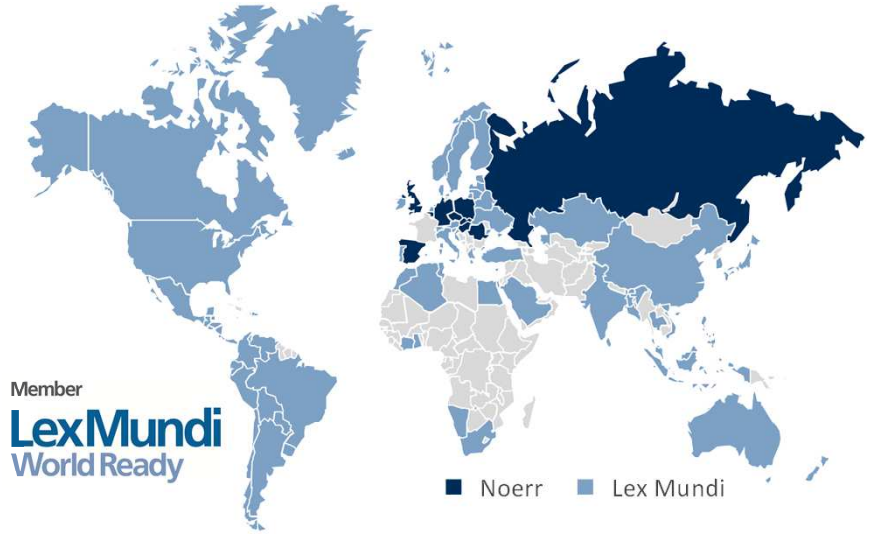

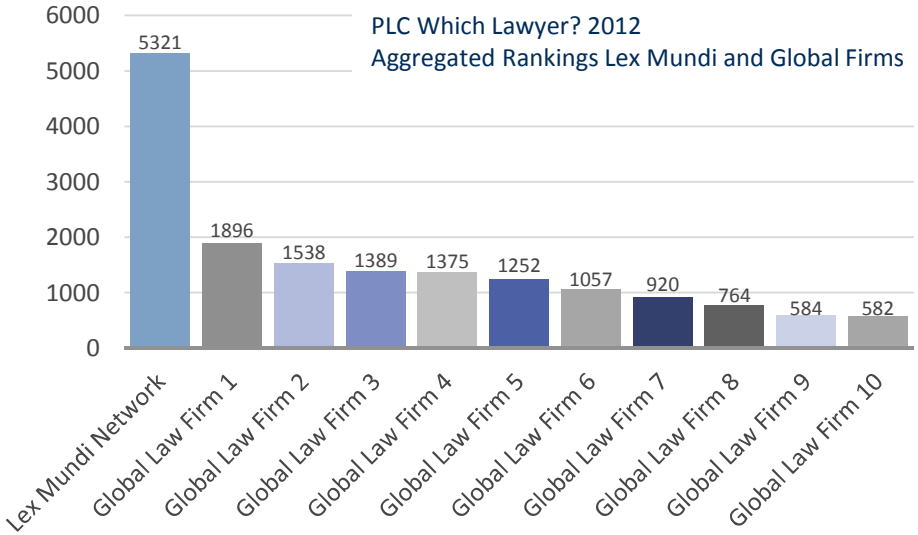

Noerr

Standorte

Alicante
Noerr Alicante IP, S.L.
Avenida México 20
03008 Alicante
Spanien
T +34 965 980480

Berlin
Noerr LLP
Charlottenstraße 57
10117 Berlin
Deutschland
T +49 30 20942000

Bratislava
Noerr s.r.o.
AC Diplomat
Palisády 29/A
81106 Bratislava
Slowakische Republik
T +421 2 59101010

Brüssel
Noerr LLP
Boulevard du Régent 47-48
1000 Brüssel
Belgien
T +32 2 2745570

Budapest
Kanzlei Noerr & Partner
Fő utca 14-18
1011 Budapest
Ungarn
T +36 1 2240900

Bukarest
S.P.R.L. Menzer & Bachmann - Noerr
Str. General Constantin
Budişteanu nr. 28 C, Sector 1
010775 Bukarest
Rumänien
T +40 21 3125888

Dresden
Noerr LLP
Paul-Schwarze-Straße 2
01097 Dresden
Deutschland
T +49 351 816600

Düsseldorf
Noerr LLP
Speditionstraße 1
40221 Düsseldorf
Deutschland
T +49 211 499860

Frankfurt am Main
Noerr LLP
Börsenstraße 1
60313 Frankfurt am Main
Deutschland
T +49 69 9714770

Kiew
Kooperationspartner:
TOV Nobles
Vul. Khreschatyk, 7/11
01001 Kiew
Ukraine
T +380 44 4953080

London
Noerr LLP
Tower 42
25 Old Broad Street
London EC2N 1HQ
Großbritannien
T +44 20 75624330

Moskau
Noerr OOO
1-ya Brestskaya ul. 29
Pf. 247
125047 Moskau
Russische Föderation
T +7 495 799 56 96

München
Noerr LLP
Brienner Straße 28
80333 München
Deutschland
T +49 89 286280

New York
Noerr LLP
Representative Office
885 Third Avenue, Suite 2610
New York, NY 10022
USA
T +1 212 4331396

Prag
Noerr s.r.o.
Na Poříčí 1079/3a
110 00 Prag 1
Tschechische Republik
T +420 233 112111

Warschau
Noerr Sp. z o.o. Spiering Sp. k.
Al. Armii Ludowej 26
00-609 Warschau
Polen
T +48 22 5793060

info@noerr.com
www.noerr.com
© Noerr LLP

Noerr